

Kostenreglement der Mauritius Pensionskasse

gültig ab 01. Januar 2018

1. Allgemeines

Dieses Reglement ist integrierender Bestandteil des Anschlussvertrages. Es regelt gemäss Artikel 5 des Anschlussvertrags die Kosten des Anschlusses. Die Kosten werden unterschieden in Verwaltungskosten und Spezialaufwendungen.

2. Verwaltungskosten

Die jährlichen Verwaltungskosten der Stiftung für die Betreuung des Anschlusses und deren Versicherte sind in den reglementarischen Risiko- und Verwaltungskostenbeiträgen enthalten. Abweichende Regelungen gemäss Vorsorgeplan (Anhang 1) gehen vor.

Mit den Verwaltungskosten ist in der Regel der Gesamtaufwand für die Betreuung des Anschlusses und dessen Versicherte abgedeckt. Ausnahmen sind unter Artikel 3 (Spezialaufwendungen) festgehalten.

Die Kosten für die Vermögensverwaltung sowie für Marketing-, Werbe- und Vertriebsaufwand der Stiftung gehen zu Lasten der Betriebsrechnung der Stiftung. Der Nachweis der Vermögensverwaltungskosten gemäss Art. 48a BVV2 ist im Anlagereglement geregelt.

3. Spezialaufwendungen

Folgende Aufwendungen werden **den versicherten Personen resp. deren Begünstigten** einzeln in Rechnung gestellt:

- Wohneigentumsvorbezug inkl. Kosten des Grundbuchamtes für den Eintrag im Grundbuch CHF 300.00
- Spesen bei Zahlungsaufträgen ins Ausland nach Aufwand

Folgende Aufwendungen werden **dem Arbeitgeber** in Rechnung gestellt:

- Erstellung eines Verteilplans bei Teil- und Gesamtliquidation CHF 20.00 pro vers. Person,
min. jedoch CHF 500.00
- Erstellung von speziellen Verteilplänen CHF 20.00 pro vers. Person,
min. jedoch CHF 500.00
- Verspätete Gehaltsmeldung, Eintritt oder Austritt (mehr als 3 Monate Verzug oder ins Vorjahr zurück) CHF 300.00
- Verspätete Schadensmeldungen (Tod bzw. Arbeitsunfähigkeit)
 - mehr als 1 Monat Verzug CHF 300.00
 - mehr als 3 Monate Verzug oder ins Vorjahr zurück CHF 1'000.00
- Eingeschriebene Mahnung CHF 100.00
- Betreuung CHF 200.00
- Rechtsöffnung CHF 500.00
- Fortsetzungsbegehren CHF 400.00
- Forderungseingabe (Konkurs, Sicherheitsfonds) CHF 500.00
- Teilliquidation der Stiftung pro versicherte Person CHF 100.00
- ausgenommen sind ordentliche Vertragsauflösungen min. jedoch CHF 500.00
- Übertragung mit Vermögensübertragungsvertrag CHF 2'500.00
- Vorzeitige Vertragsauflösung Verwaltungskosten nach Art. 2
bis Ende der Vertragslaufzeit
auf Basis Endbestand
- Dem angeschlossenen Arbeitgeber können zudem Kosten für andere Aufwendungen belastet werden, welche den üblichen Umfang für die Durchführung der beruflichen Vorsorge qualitativ und quantitativ übersteigen. Für derartige ausserordentliche Aufwendungen wird ein Stundensatz von CHF 170.00 berechnet.

4. Verzinsung weiterer Konti

Beitragskonto

– Sollzins

gemäss SR-Beschluss

– Habenzins

gemäss SR-Beschluss

Arbeitgeberbeitragsreserve

gemäss SR-Beschluss

Freie Mittel des Anschlusses

gemäss SR-Beschluss

5. Reglementsänderungen

Der Stiftungsrat kann unter Beachtung einer 3-monatigen Änderungsfrist eine einseitige Änderung dieses Reglementes vornehmen.

6. Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde am 14.12.2017 vom paritätisch besetzten Stiftungsrat beschlossen und tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Der Stiftungsrat